

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementspreis im Monat einschließlich Bringerlohn 80 Pfg., bei Selbstabholung 70 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage Neue Welt einschließlich Bringerlohn 90 Pfg., bei Selbstabholung 80 Pfg. — Durch die Post bezogen vierteljährlich 2.40 Mk., für 1 Monat 80 Pfg. (Bestellgeld vierteljährlich 42 Pfg., monatlich 14 Pfg.).

Redaktion:
Leipzig, Tauchaer Straße 10/21.
Telegraphen-Adresse: Volkszeitung Leipzig.
Fernsprecher: 18688.

Inserate kosten die 7gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg., bei Platzvorschrift 30 Pfg. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Preis für das Belegen von Prospekten ist bei der Gesamtauflage 4.— Mk. jedes Tausend, bei Zellaufgabe 5.— Mk. — Schluß der Annahme von Inseraten für die nächste Nummer früh 9 Uhr.

Erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag in Leipzig, Tauchaer Straße 10/21, Fernsprecher: 4596 • Inseraten-Abteilung Fernsprecher: 2721.

Das Koalitionsrecht in Gefahr!

I.
Was wir vorausgesetzt haben, daß Regierung und die gesamte bürgerliche Gesellschaft sich vereinen werden, um das Koalitionsrecht der Arbeiter nicht nur einzuschranken, sondern direkt zu rauben, ist eingetroffen. Ganz wie die Staaten des Balkanbundes sich zusammengefunden haben zu dem einzigen Zweck, unter Fortlassung alles Trennenden zunächst die Türkei zu vernichten und sodann die Beute unter sich zu verteilen, so haben die in der bürgerlichen Gesellschaft tätigen Kräfte und Mächte sich verbündet, um unter Hintanhaltung alles Gegensätzlichen zunächst den gemeinsamen Feind, die Arbeiterbewegung, zu bekämpfen und dann erst untereinander die Streitpunkte zu regeln. Alle die Neuerungen, die wir in der letzten Zeit gehört haben von den Handwerks- und Handelskammern, dem Zentralverband deutscher Industriellen, dem Bund der Industriellen, dem Hansabund usw., verfolgen dasselbe Ziel, das Koalitionsrecht als solches zu vernichten, nicht etwa nur seine ungesunden Auswüchse zu bekämpfen.

Wenn manche Kreise in der Partei- und Gewerkschaftsbewegung die unmittelbar bevorstehende Gefahr in ihrem vollen Ernst nicht erkennen, so hat dies darin seinen Grund, daß die Fragestellung riefisch eine falsche ist. Man fragt: Beschäftigt die Regierung ein Unnahmegesetz gegen die Arbeiter zu machen, ein solches Gesetz zum Schaden der arbeitstüchtigen einzuführen und das Streikverbot zu verhängen? Auf diese Frage antwortet dann der Reichskanzler, der Staatssekretär des Reichsamts des Innern und der bayerische Ministerpräsident, eine solche Absicht bestände nicht. Und wenn im Reichstag von der äußersten Rechten eine Resolution, die alle Wünsche der Scharfmacher erfüllt, eingebracht wird, so stimmt fast der ganze Reichstag dagegen. Aus diesen Tatsachen wird dann geschlossen, daß es bei den frommen Wünschen der Scharfmacher bleiben und die Aktion, gleich der im Jahre 1899, wie das Hornberger Schießen auslaufen werde.

Diese Ansicht ist jedoch eine unrichtige und dem Traum kann leicht ein furchtbares Erwachen folgen. Die deutsche Arbeiterchaft steht in Wahrheit vor der ernstesten Gefahr, die ihr seit Gründung des Deutschen Reichs bedroht hat. Ganz sicher haben wir auf ein Unnahmegesetz nicht zu rechnen. Im Jahre 1899 fiel die Zuchtvorsorge, weil man Bedenken trug, den Gesetzen ein direkt arbeitserfindliches Stilett aufzulegen. Man scheute vor einer offenen Unterdrückungsgesetzgebung gegen die Arbeiterchaft zurück. Und was man im Jahre 1899 nicht gewagt hat, wird man heute, wo die Sozialdemokratie inzwischen so riesig erstarkt ist, gewiß nicht wagen. Aber machen wir uns doch nur einmal klar, warum Bismarck im Jahre 1878 das Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie schuf. Doch nur deshalb, weil a l l g e m e i n die Rede, Press-, Vereins- und Versammlungsfreiheit bedroht war. Wollte also Bismarck gerade den Sozialdemokraten das freie Reden und Schreiben verbieten, so müßte er dies in einem Unnahmegesetz tun. Heute wird man den umgekehrten Weg gehen, man wird das Ausnahmegesetz vermeiden und in einem allgemeinen, äußerlich und formell für alle Bevölkerungskreise geltenden Gesetz unter der Devise des Schutzes der persönlichen Freiheit das wirtschaftliche Vereinigungsrecht in der allein wirksamen Form verbieten.

Aber, so sagt man uns darauf, eine solche Gefahr könne doch ernstlich nicht angenommen werden, denn das Unternehmertum selbst bedürfte unbedingt der Vereinigungsfreiheit. Das ist richtig. Kartelle und Konventionen, auf denen die Blüte der deutschen Industrie beruht, können ohne den Organisationszwang nicht existieren. Die menschheitliche Lehre von der Freiheit des Individuums ist für alle Zeiten gefallen. An Stelle des Individualismus ist der Sozialismus, die Organisation, die Konzentration und der Monopolismus getreten. In jeder Klasse und in jedem Beruf gibt, wer aus egoistischen Gründen die Interessen seiner Klasse und seines Berufs hintanhält, als Schädling, er wird gebrandmarkt und geächtet. Diese Brandmarkung und Ächtung begünstigt die moderne Gesetzgebung in tausend Verzweigungen. Der Innungsoberrichter ist berechtigt, den von den Beschlüssen der Innung abweichenden Innungsmeister, also den Streikbrecher in unermesslicher Höhe Geldstrafe zu besetzen. Staatlich organisierte Berufsstände dürfen den Streikbrecher in ihren Reihen aus der Gemeinschaft sogar ausschließen. Im Kaufmannstand hat man gegen den Streikbrecher ein besonderes Gesetz, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, geschaffen. Im Offizierstand wird sogar derjenige, der sich weigert, eine gesetzlich verbotene Handlung, das Duell, zu begehen, aus seinem Stande ausgeschlossen. Und der Kriegsminister erklärt im Reichstag: Gewiß achte ich den

der aus strafgesetlichen oder rechtlichen Gründen das Duell ablehnt. Aber aus dem Offizierstand muß er, da er den Anschauungen dieses Standes sich nicht fügt, unweigerlich hinaus. Mit allen Mitteln und mit bewunderungswürdiger Energie gebrauchen die Kartelle gegen den Streikbrecher in ihren Reihen ihre ungeheuren Machtmittel. Wer nicht gehorcht, dessen Existenz wird schonungslos durch Materialien-, Arbeiter-, Kundensperre usw. vernichtet. Ein hoher Reichsbeamter, Dr. Reßner, Geheimrat im Reichsamt des Innern, hat jüngst in einem außerordentlich lesenswerten, bei Carl Heymann, Berlin, erschienenen Buche: Der Organisationszwang, die Auswüchse des von den Kartellen angewendeten Terrorismus gebraucht. Aber auch Reßner gibt zu, daß ohne Organisationszwang heute keine Gemeinschaft mehr bestehen könne.

Und nun sagt man uns, wenn dem so ist, so sei doch nicht zu fürchten, daß man in einem allgemeinen Strafgesetz allen Klassen, alle auch der Großindustrie, den Zwang verbieten könne. Das wird man auch zweifellos nicht tun, man wird vielmehr ein theoretisch für alle Klassen geltendes, praktisch nur gegen die Arbeiter gerichtetes Gesetz schaffen, das lediglich diesen die Vereinigungsfreiheit unterjocht. Dies zu erreichen, ist ganz leicht. Man braucht nur die gesetzlichen Begriffe so behäblich, so klarlich, so vage, so unbestimmt, so abstrakt zu machen, daß es den Behörden ein letztes ist, zu sagen, die Handlung des Unternehmers falle nicht unter diese allgemeinen Begriffe, wohl aber die der Arbeiter. Ist der gesetzliche Begriff allgemein genug gefaßt, so kann dies in jedem Augenblick geschehen, ohne daß man der Untertagebehörde formellen Rechtsbruch nachweisen kann, wenn sie die eine Handlung verfolgt, die andre nicht. Gründe sind wohlfeiler als Brombeeren.

Daß die Gesetzgebung beabsichtigt, diesen Weg zu gehen, unterliegt keinem Zweifel. Man braucht, um dies zu erkennen, nur die Vorgänge des Rechtslebens ihrer juristischen Hülle zu entkleiden und sie vom Standpunkt des Klassenkampfes aus anzusehen. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts, zur Zeit der französischen Revolution, forderte man allgemein schärfste Trennung der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt. Der Gesetzgeber sollte die Begriffe so scharf, so präzise und so bestimmt wie möglich fassen. Aufgabe des Richters war es lediglich, rein automatisch diese scharfen und bestimmten Begriffe des Gesetzes auf den Einzelfall anzuwenden. Der Richter hatte nicht nach dem Zwecke des Gesetzes zu fragen, vielmehr nur den Buchstaben zu beachten. Dies forderte das Bürgertum, weil es Schutz gegen die Uebermacht der Bürokratie brauchte. Deshalb galten der bürgerlichen Gesellschaft Richterfreiheit und Bürgerfreiheit mit Recht als unvereinbare Gegensätze. Der scharfe gesetzliche Begriff war die magna charta des Bürgers. Daher mußte das richterliche Ermessen in Ketten gelegt werden. Heute, wo Bürgertum und Bürokratie längst ihren Frieden miteinander geschlossen haben, und beide sich eins fühlen gegen den einzigen gemeinsamen Feind, die Arbeiterbewegung, geht man den umgekehrten Weg, man fordert freies, richterliches Ermessen. Der Gesetzgeber soll nur einige allgemeine Begriffe aufstellen, und der Richter, insbesondere das Reichsgericht, rechtsbildend weiter wirken. Die Verlangen wird in der bürgerlichen Presse, der bürgerliche Gesellschaft, den Professoren und Richtern selbst mit einer Einschüdenheit vertreten, und zwar, weil man darin das Mittel sieht, unter der scheinbaren äußerlichen Gleichheit und unter der Hülle juristischer Korrektheit, in Wahrheit lediglich die Arbeiterbewegung treffen zu können.

Kolbenstöße gegen das Recht!

Militärpersonen werden von Militärgerichten abgeurteilt. Kein bürgerliches Strafgericht hat Gewalt über den Offizier. Wie die Zivilbehörden machtlos sind gegen alle Ausschreitungen militärischer Stellen, wie die Volkseigenschaft vor dem Offizier zusammenknickt, daß sie nicht einmal die Dirne aufzugreifen wagt, die an seinem Arm wandelt, so auch die Themis. Nur von seines gleichen kann der Offizier gerichtet werden. Seine Abhängigkeit von der bürgerlichen Welt, seine Erhöhung über das gemeine Volk wird vollendet durch die Festlegung einer besondern Standesgerichtsbarkeit, bei der die militärischen Vorurteile und Annahmen tiefen und wohlwollenden Verständnis sicher sind. Der eiserne Ring, der die Offizierskaste von der Welt des Zivils scheidet, wird durch die besondere militärische Gerichtsbarkeit geschlossen.

Wir sind, wie bekannt, keine begeisterten Bewunderer der bürgerlichen Rechtspflege, wir sehen in unfern beamteten Richtern gerade keine Muster von Unbefangtheit und Rückgratfestigkeit gegen höhere Einflüsse. Wir haben sicher keinen Grund, sie zu lieben, und wir wissen, daß auch die Richterrobe nicht gerade selten der Hort der Vorurteile und des Racheverlangens der herrschenden Klassen ist. Aber so kritisch wir der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gegenüber stehen — ihre Ausdehnung auf die Militärpersonen, die Abschaffung der besondern Militärgerichtsbarkeit würde allezeit als ein sehr erheblicher Fortschritt betrachtet werden müssen.

Das lehrt uns der Prozeß Reutter zu Straßburg in aufreizender Deutlichkeit. Was das Militärgericht beschließen wird, wie sein Urteil lauten wird, das wird erst Sonnabend bekannt werden. Aber die Rede des Anklagevertreters sagt schon genug. Schlimmer kann es kaum noch kommen. Selbst eine Freisprechung des Angeklagten, die durchaus nicht ausgeschlossen ist, vermag die Sache kaum noch böser zu gestalten, als sie schon ist. Denn was der Anklagevertreter vorgetragen hat, war die Verteidigung der militärischen Säbelherrschaft in schärfster Form. Soweit die Anklage wegen Annahmung der Volkseigenschaft erhoben ist, also wegen des rechtswidrigen Vorgehens gegen die Bürger Zaberns — ein Verfahren, das zu lutigen Schindengewehre schon bereitstanden — hat der Anklagevertreter die Anklage glatt fallen lassen. Er hat erklärt, daß der Oberst seiner Pflicht und dem Gesetz gemäß nach seiner Instruktion gehandelt hat! Damit ist das Recht des Militärs, über den Kopf der Behörden hinweg, entgegen den Gesetzen die Polizei an sich zu ziehen, die bürgerliche Ordnung einzu-

zuheben und die militärische Säbelwillkür an ihre Stelle zu setzen, in der schärfsten Form proklamiert! Alles andere verschwindet vor dieser Tatsache. Die Frage, ob die Angeklagten ganz freigesprochen oder wenigstens wegen anderer Delikte verurteilt werden, ob ihre eventuellen Strafen so lächerlich, so aufreizend gering ausfallen werden, wie der Anklagevertreter sie beantragt hat, das alles tritt an Bedeutung weit hinter diese Tatsache zurück! In dieser Erklärung des Anklagevertreters steckt der Umsturz der Verfassung des Deutschen Reichs, steckt der Umsturz aller Gesetze, die die Freiheit der Person des Bürgers vor Willkür schützen, steckt der Umsturz aller Rechte, die das Volk besitzt. Sie ist die nackte Proklamierung des militärischen Faustrechts, sie bedeutet die Rechtfertigung jenes Standpunkts, den der Januschaer in seiner Anrufung des Leutnants mit den 10 Mann kundgegeben hat. Wenn über allem bürgerlichen Recht in Deutschland das Belieben des Militärkommandanten stehen soll, wenn es nur von seinem Ermessen abhängt, ob er alle gesetzlichen Bestimmungen, die sonst das Recht des Bürgers schützen, aufheben will, dann ist die deutsche Verfassung, dann sind alle die Verfassungen der Bundesstaaten nichts als Fetzen Papier, die nur noch für die Müllgrube und für den Lumpensammler Wert besitzen!

Wenn die Berichte über die Rede des Anklagevertreters getreu sind, wenn sie nicht eine sehr erhebliche und schier unerklärliche Lücke aufweisen, so hat er sich über die Rechtsültigkeit der vielberufenen verheimlichten preußischen Kabinettsorder von anno 1820 gar nicht geäußert. Wahrscheinlich ist es ihm unmöglich erschienen, die Rechtsgültigkeit zu konstatieren, was wir verstehen können. Auch sonst bietet die Rede keinerlei Anhalt dafür, auf welche Gesetze denn eigentlich der Herr Anklagevertreter seine fähne Behauptung gründet, daß der Oberst dem Gesetze gemäß gehandelt habe. Er behauptet es, aber er begründet es nicht weiter. Er will den Angeklagten nicht etwa bloß freigesprochen wissen, weil er nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehabt habe — ein sonst sehr beliebtes Hilfsmittel der Justiz, wenn einmal nicht aus der Welt zu schaffen ist, daß die gesetzlichen Bestimmungen verletzt wurden. Dann pflegt sie gern bei Amtspersonen, die doch am ehesten zur Kenntnis der Gesetze verpflichtet wären, den Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit zu entdecken. (Während sie den gewöhnlichen Sterblichen gemeinhin solchen guten, strafaussetzenden Glauben nur sehr selten zugestehen pflegt — siehe zum Beispiel den Fall der Zaberner Rekruten!) Aber der Anklagevertreter zu Straßburg hat verschmäht, den Obersten v. Reutter durch diese Hinterfür